

KiMiss-Befund zum Film '*Weil du mir gehörs*'¹

'*Weil du mir gehörs*' beschreibt eine häufig auftretende Form von Eltern-Kind-Entfremdung, die von Jugendämtern und Familiengerichten nicht verstanden wird, wenn sie Methoden zur Erkennung und Behandlung dieser Problematik nicht verwenden. KiMiss-Methodik, die international anerkannte Konzepte zur Charakterisierung von feindselig-aggressiver Elternschaft (*hostile-aggressive parenting*) verwendet, sollte auch in Deutschland verwendet werden. Der ab Seite 4 gezeigte KiMiss-Befund, der entlang der Handlung des Films erstellt wurde, zeigt die Dimension des Problems auf und analysiert die Details. Anhand der Vorhersagen des [KiMiss-Instruments](#) zu bestimmten Zeitpunkten der Handlung wird gezeigt, wie sich die zu erwartenden Entwicklungen für das Kind messen und vorhersagen lassen.

Erläuterungen zum KiMiss-Befund

Dimension des Problems

Es liegt eine *Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch* vor, gemessen an einem *vollständigen Verlust von Kindeswohl* (Kindeswohlverlust größer als 100%, siehe 1.1).

[Anmerkung zu KiMiss-Diagnostik: Ein *vollständiger* Verlust von Kindeswohl bedeutet umgangssprachlich in etwa: die Lebensqualität des Kindes / diese Kindheit wurde quasi zerstört.]

Chronologie des Films im KiMiss-Verlaufsmonitor

Der Film zeigt während der ersten 11 Minuten die 'kleineren Elternkonflikte', die vom KiMiss-Instrument als **Verbesserungsbedarf bei den Eltern** klassifiziert werden: keine gute Elternkommunikation, kein Verlass auf Vereinbarungen, schädliche Eltern-Konkurrenz, etc. (Sachverhalte G044, G050, G022, etc., siehe Abschnitt 4.1.1 Verbesserbare Sachverhalte). Die Klassifikation *Verbesserungsbedarf* endet beim KiMiss-Instrument bei einem Kindeswohlverlust von 23%. Bis zu diesem Verlustwert darf von Eltern erwartet werden, dass sie die Probleme eigenständig und auf einvernehmlicher Basis lösen.

Der KiMiss-Befund überschreitet mit der attraktiv gestalteten Betreuungsalternative, 'Pferd & Reiten für Anni anstelle Vater' (Minute 11), einen Kindeswohl-Verlust von 23% und führt damit in die Kategorie der **Benachteiligung des Kindes**, verursacht durch Nicht-Einhaltung von Betreuungsvereinbarungen und Behinderung von Kontaktmöglichkeiten, auch Telefon-Kontakt betreffend (G067, G074, s. Abschnitt 4.1.1). Die KiMiss-Klassifikation *Benachteiligung des Kindes* empfiehlt dementsprechend "*Die Eltern sollten ... den Belastungsgrad für das Kind umgehend reduzieren*" und verweist auf lösungsorientierte Konzepte wie Mediation oder Paar- bzw. Familienberatung.

Dem Kind ist auf diesem Stadium noch nichts anzumerken, und sehr wahrscheinlich empfindet es auch noch kein systematisches Problem. Das KiMiss-Instrument erkennt die Problematik bereits in diesem Stadium der Elterntrennung und fordert sie auf, die Situation für das Kind zu verbessern.

In Minute 15 erhöht das Problem des Schlechtredens ("*da lügt der Papa leider*": G031, Abschnitt 4.1.2) den Kindeswohl-Verlust auf 45% und führt in die KiMiss-Klassifikation **Beeinträchtigung des Kindes**. Der Kindeswohlverlust nähert sich durch den Bericht des Vaters (G046, G047, etc.) beim Jugendamt der 50%-Marke und das KiMiss-Instrument empfiehlt: "*Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden*".

¹ Der KiMiss-Befund ab Seite 4 wurde erstellt auf der Basis der Sachverhalte des Fernsehfilms '*Weil du mir gehörs*', abgerufen am 04. Feb. 2020 in der Mediathek des ARD, <https://www.ardmediathek.de/ard/>.

und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden' (voraussetzend, dass diese Institutionen Konzepte gegen eine weitere Verschlechterung der Situation besitzen). Gemäß KiMiss-Instrument hat der Vater das Jugendamt zum richtigen Zeitpunkt aufgesucht.

Der Übergang zu einer **Kindeswohlgefährdung** beginnt im Film in Minute 22 durch den Umzug der Mutter, vgl. Sachverhalt G100: *Der Elternteil ist mit dem Kind in eine [dem anderen Elternteil gegenüber geheim gehaltene] Region verzogen, ...ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben.*

Alle Probleme und Sachverhalte, die sich bis zu diesem Zeitpunkt angesammelt haben, erhöhen den Kindeswohlverlust auf über 75%. Die KiMiss-Klassifikation **Kindeswohlgefährdung** sagt vorher, was zu erwarten ist, wenn auf einem solchen Stadium keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden - im Film folgen: Aggression gegen den ausgegrenzten Elternteil (G028, Minute 23), Auslöschung des Elternteils in Memorabilien (Minute 25: das Puzzlebild, G009), und ab Minute 26: die Entfremdungsstrategie mittels Ghost-Handy, was in seiner perfiden Bösartigkeit jeden Zuschauer mehrfach und minutenlang schaudern lässt (Minuten 28, 36 bis 40).

Die Geschichte des Ghost-Handys erzeugt bei Zuschauern Entsetzen und Wut gegenüber der Mutter und ihrer Strategie, die eigene Tochter so perfide zu betrügen. Den Zuschauerreaktionen ist zu entnehmen, dass das Leben des Mädchens unter der Lüge mit dem Ghost-Handy als absolut inakzeptabel angesehen wird. Viele Zuschauer befürworten in diesem Punkt der Handlung bereits die nächst-höhere KiMiss-Klassifikation und sagen, dass hier eine *Form von Kindesmisshandlung* vorliege.

Die Geschichte des Ghost-Handys sollte Anlass sein, die Praxis von Jugendämtern und Familiengerichten beim Thema Kindeswohlgefährdung zu überdenken, gemessen am Konsens in der Bevölkerung zu diesem Thema. Der Film zeigt, und das ist sehr realitätsnah, dass die zuständigen Institutionen bis zu diesem Stadium der Handlung keine einzige, wirksame Maßnahme einleiteten, sondern Kindeswohl-schädigend vorgehen, indem sie einen Elternteil unterstützen, der Kindesentzug und Elimination des anderen Elternteils aggressiv betreibt, während der andere, betroffene Elternteil durch Maßnahmen wie Näherungs- und Kontaktverbot aus dem Leben des Kindes gelöscht wird.

Der Grundstein für die bald darauf eintretende Kindesmisshandlung wird in dem Gespräch der Mutter mit ihrem Rechtsanwalt gelegt (ab Minute 33), der ihr Verlangen nach Alleinsorge so berät:

Anwalt: "... das reicht nicht für einen Sorgerechtsentzug";

Mutter: "Was würde reichen?";

Anwalt: "... sie müssen den Kontakt mit ihrem Ex-Mann verweigern, möglichst viele Konflikte aktiv verfolgen oder passiv provozieren. Ihre Tochter muss zu einer Psychologin ... ich kenne Frau Waibel gut, wir arbeiten schon seit Jahren erfolgreich miteinander".

Dies markiert den Kipp-Punkt des Geschehens, ab dem eine kommerziell herbeigeführte Form von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung erfolgt, durch Entfremdungsstrategien basierend auf anwaltlich gestützter Täuschung von Gerichten (G080, G099 etc., Abschnitte 4.1.1. und 4.1.2.).

Alles, was im Film nach Minute 33 geschieht, ist aus der Perspektive des KiMiss-Instruments die bürokratische Administration eines Prozesses, der zu einer Form von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch führen wird, wenn nicht interveniert wird. Wie unten ausgeführt, zeigt dies auf die Tragödie eines familienrechtlichen Systems, das durch Billigung, Passivität, oder gar Beihilfe, selbst zur Ursache von Kindesmisshandlung wird, getrieben auch durch kommerziell arbeitende Verfahrensbeteiligte.

Das Vorliegen einer **Form von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch** diagnostiziert das KiMiss-Instrument, als sich Anni in die Hand schneidet (Minute 78): *Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, ..., während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil* (G141, Abschnitt 4.1.2). Alle Sachverhalte, die sich bis zu diesem Stadium angesammelt haben, haben dazu geführt, dass der Kindeswohlverlust den kritischen Wert von 100% überschreitet, was in der Terminologie des KiMiss-Instruments den *vollständigen* Verlust von Kindeswohl bedeutet.

Analyse von Details:

- Es liegen 39 Sachverhalte vor, die die Lebensqualität des Mädchens beeinträchtigen (Abschnitt 2.1).
- Ein Großteil dieser Sachverhalte wäre vermeidbar und *verbesserbar* gewesen (Abschnitt 2.1.1), in der Folge wären weitere Sachverhalte, wie z. B. die Selbstverletzung des Kindes, nicht aufgetreten.
- Eine Sachverhaltsermittlung durch ein Gericht, Jugendamt, o. ä., hätte lediglich erfordert, sieben der 39 Sachverhalte zu überprüfen (Abschnitt 3), um einen validierten KiMiss-Befund zu erstellen, der in jedem Stadium vorhersagt, welche Prognose unter Nicht-Intervention zu erwarten ist.
- Zu je etwa einem Drittel wird der Kindeswohlverlust herbeigeführt oder vorprogrammiert durch
 - 1) die beteiligten Institutionen selbst (*Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt*, siehe Abschnitt 4.1.3),
 - 2) durch *Vernachlässigung bis Gefährdung des Kindes*, und
 - 3) durch Umgangsproblematik, Eltern-Kind-Entfremdung, Nicht-Kooperation, Aggression, etc.

Ergänzungen aus der Perspektive von KiMiss-Diagnostik

Der Film *Weil du mir gehörs*t zeigt die Problematik eines Familienrechts auf, das: A) die Lebenssituation eines Kindes nicht geeignet untersuchen und verstehen kann, B) geeignete Verlaufsmaßnahmen nicht nutzt oder kennt, und C) das schließlich selbst zum Verursacher und Vollstrecker des Problems wird.

Zu A) Die Lebenssituation von Anni wurde nicht erfasst, siehe Abschnitt 3 des KiMiss-Befundes: eine geeignete Sachverhaltsermittlung hätte in diesem Fall nur eine Überprüfung von wenigen Sachverhalten erfordert, weil viele der zu überprüfenden Sachverhalte (Abschnitt 3) bereits zur aktenkundigen Tatsachenlage gehörten (Kindesentzug, Boykott gemeinsamen Sorgerechts, Umgangsboykott, etc.). Die wenigen, noch zu überprüfenden Sachverhalte hätten mittels KiMiss-Diagnostik den eskalierenden Übergang von einer Beeinträchtigung des Kindes bis zu seiner Gefährdung vorhergesagt, ebenso das Eintreten von Formen des emotionalen Missbrauchs und der psychischen Misshandlung.

Zu B) Sachverhalte, die durch Prävention oder Intervention zu behandeln sind, werden in KiMiss-Befunden als *Verbesserbare Sachverhalte* aufgelistet. Aus der Auflistung in Abschnitt 4.1.1 geht hervor, dass das Gericht und Verfahrensbeteiligte wie das Jugendamt die folgenden Probleme hätten behandeln müssen: Verwirkung gemeinsamer Sorge (G070), Kontaktabbruch (G080), Umgangsprobleme (G067, G067, G078), usw. Wirksame Interventionen für solche Probleme existieren, wie z. B. die Verhängung von Ordnungsgeld bei systematisch vorliegender Umgangsproblematik.

Zu C) Das familienrechtliche System wird Verursacher und schließlich Vollstrecker des Problems. Im Fall von Anni erzeugt das gerichtlich verhängte Kontaktverbot den Kipp-Faktor zu vollständiger Eltern-Kind-Entfremdung hin. Erst diese Maßnahme erzeugt für Anni die falsche Realität, der Vater habe sie fallen lassen. Ein entfremdender Elternteil muss ab einem solchen Punkt nicht mehr selbst aktiv sein, er kann 'Trittbrettfahrer' werden (Minute 57, Anwältin des Vaters: "... *da läuft jetzt eine ganze Maschinerie an ...*"). Der hilflose Versuch einer 'Kontaktanbahnung' durch das Jugendamt zeigt ab Minute 55: der entfremdende Elternteil muss nur noch zuschauen, das familienrechtliche System wohnt bei.

Das Ende des Films ist Zuschauer-freundlich gestaltet, indem es suggeriert, dass eine neue Perspektive für Anni und ihren Vater möglich ist. Die Entscheidung des Richters, dass die Eltern an einer Beratung teilnehmen müssen, "*damit sie endlich wieder miteinander reden*" (Minute 81) erfolgt in diesem Film zu einem Zeitpunkt, als das KiMiss-Instrument bereits *eine Form von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch* anzeigte. Der KiMiss-Befund hat den Beratungs- und Verbesserungsbedarf ab Minute 11 angezeigt, als für Anni die Alternative 'Pferd & Reiten anstelle Vater' etabliert wurde (s. o.).

Das Ende des Films ist für reale Fälle wenig typisch; in den meisten Fällen einer in Vollzug geratenden Eltern-Kind-Entfremdung verläuft der Kontaktabbruch lebenslang. Methoden zur Behandlung von Eltern-Kind-Entfremdung existieren in Deutschland kaum. Die für Kontaktanbahnung eingesetzte Mitarbeiterin formuliert, was bei Eltern-Kind-Entfremdung eher die Regel ist: "*Ich glaube, wir beenden das hier an der Stelle*" (Minute 55). Für die meisten PAS-Fälle endet der Film *an der Stelle* nach Minute 55.

KiMiss-Befund zum Film 'Weil du mir gehörs'

1 Inhalt

1 Zusammenfassung	4
1.1 Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation	4
2 Ausführlicher Bericht	5
2.1 Gegenwärtig relevante Sachverhalte	5
2.1.1 Verbesserbare Sachverhalte.....	5
2.1.2 Unumkehrbare Sachverhalte	5
3 Vorrangig zu validierende Sachverhalte	5
4 Dokumentation der berichteten Sachverhalte	6
4.1 Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl	6
4.1.1 Verbesserbare Sachverhalte.....	6
4.1.2 Unumkehrbare Sachverhalte	7
4.1.3 Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen	8
5 Anhang	8
5.1 Literatur	8
5.2 Verweise zu KiMiss-Methodik	9
5.3 Tabelle KiMiss-Klassifikation	9

1 Zusammenfassung

1.1 Kindeswohlverlust in der gegenwärtigen Situation

Kurz-Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch (KiMiss-Klassifikation 5a, siehe Anhang 5.2).

Ausführliche Beschreibung der gegenwärtigen Situation: Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).

Hinweis zu Gefährdungsrisiko: ein Verlustwert größer 100% weist auf eine möglicherweise vorliegende Form von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung hin (siehe Anhang, Tabelle KiMiss-Klassifikation). Es sollte von unabhängiger Seite (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.) dringend untersucht werden, ob sich dieses Risiko im vorliegenden Fall ausschließen lässt.

Hinweis: Die Validierung des Ergebnisses hat durch eine Überprüfung des Vorliegens der in Abschnitt 3 aufgeführten, vorrangig zu validierenden Sachverhalte zu erfolgen.

2 Ausführlicher Bericht

2.1 Gegenwärtig relevante Sachverhalte

Es werden 39 Sachverhalte berichtet, die gegenwärtig vorliegen. Diese erzeugen einen Verlust von Kindeswohl von 101.2%. Der Verlustwert wird dem Schweregrad 5a von 5 der KiMiSS-Klassifikation zugeordnet (Anhang 5.2). Der gegenwärtige Verlust von Kindeswohl setzt sich aus verbesserbaren und unumkehrbaren Sachverhalten wie folgt zusammen:

2.1.1 Verbesserbare Sachverhalte

Unter den berichteten Sachverhalten werden 19 als verbesserbar klassifiziert, siehe Abschnitt 4.1.1.

Eine Verbesserung dieser Sachverhalte kann den Kindeswohlverlust nur unwesentlich verbessern, um 4% auf insgesamt 97%. Der potenzielle Verbesserungsgrad ist in der aktuellen Situation also gering; der überwiegende Kindeswohlverlust ist durch unumkehrbare Sachverhalte entstanden, wie folgt:

2.1.2 Unumkehrbare Sachverhalte

Unter den gegenwärtig berichteten Sachverhalten werden 20 als unumkehrbar klassifiziert. Die Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne Weiteres, rückgängig gemacht werden, s. Abschnitt 4.1.2.

Der Kindeswohlverlust durch Unumkehrbare Sachverhalte beträgt 97%. Eine substantielle Verbesserung der Lebenssituation des Kindes ist nur dadurch zu erreichen, dass die Problematik, die durch unumkehrbare Sachverhalte entstanden ist, intensiv bearbeitet wird (z. B. durch Abänderung gerichtlicher Beschlüsse, 'verzeihende' Elternarbeit/Elternschaft, Therapie, etc.).

3 Vorrangig zu validierende Sachverhalte

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird maßgeblich durch die folgende Liste von Sachverhalten verursacht. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad sortiert.

Item Beschreibung

- G100 Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Region mit anderer Gerichtszuständigkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben.
- G141 Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Suizidversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.
- G034 Der Elternteil zerstört Bilder des anderen Elternteils, wirft sie weg oder entfernt sie aus Alben, selbst dann, wenn die Bilder im Besitz des Kindes sind.
- G082 Der Elternteil sagt dem Kind, dass der andere Elternteil es nicht liebe oder der andere Elternteil nicht gewollt habe, dass es auf die Welt komme.
- G070 Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.
- G008 Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.
- G049 Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.

Das Vorliegen dieser Sachverhalte ist von unabhängiger Seite zu bestätigen (Jugendamt, Verfahrensbeistand, Sachverständige, Gericht, etc.).

4 Dokumentation der berichteten Sachverhalte

4.1 Gegenwärtig vorliegender Verlust von Kindeswohl

Der gegenwärtig vorliegende Verlust von Kindeswohl wird durch die folgenden Sachverhalte verursacht, die entweder verbesserbar oder unumkehrbar sind.

4.1.1 Verbesserbare Sachverhalte

Die folgenden Sachverhalte sind verbesserbar und sollten verbessert werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad sortiert.

Item	Beschreibung
G070	Der Elternteil verweigert jede Form einer fairen und gleichberechtigten Verteilung der Elternrollen und gibt solchen Überlegungen nicht einmal die Gelegenheit einer übergangsweisen Erprobung, wenn dies vom anderen Elternteil und dem Kind gewünscht wird.
G080	Der Elternteil hat das Kind darin unterstützt, den Kontakt mit dem anderen Elternteil wegen geringfügiger Angelegenheiten oder Meinungsverschiedenheiten abubrechen.
G049	Der Elternteil ist unkooperativ, verursacht unnötige Konflikte oder Verzögerungen, oder behindert die Begegnung zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind bei besonderen, familiären Anlässen wie Geburtstag, Heirat, Beerdigung, Muttertag, Vatertag o. ä.
G067	Der Elternteil überträgt einseitig und anhaltend Betreuungszeiten an andere Personen oder Einrichtungen, ungeachtet der Wünsche des Kindes oder der Verfügbarkeit und Bereitschaft des anderen Elternteils.
G078	Der Elternteil bietet dem Kind Geld oder andere Anreize, damit es nicht beim anderen Elternteil lebe.
G074	Der Elternteil fördert einen gesunden und alters-entsprechenden Telefonkontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil nicht, und trifft Maßnahmen, durch welche die Kommunikation zwischen beiden behindert wird.
G050	Der Elternteil arrangiert einseitig, ohne den anderen Elternteil mit einzubeziehen, Unternehmungen oder Ereignisse für das Kind für Zeiten, in denen das Kind beim anderen Elternteil wäre.
G012	Der Elternteil verweigert dem Kind die Bitte, zusätzliche Zeit beim anderen Elternteil zu verbringen, in einer Situation, wo das Kind sich weniger als 50% der Jahreszeit beim anderen Elternteil aufhält.
G066	Der Elternteil nimmt das Telefon vom Netz und unterbindet alternative Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Handy), was dann den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil verhindert.
G059	Der Elternteil grenzt den anderen Elternteil von der Mitwirkung bei außerschulischen Aktivitäten des Kindes aus, z. B. wenn der andere Elternteil eine Rolle als Fahrer, Trainer, oder eine anderweitige Funktion übernehmen möchte.
G061	Der Elternteil untergräbt ohne gerechtfertigte Gründe Versuche des anderen Elternteils, medizinische oder schulische Informationen über das Kind von zuständigen Personen oder Einrichtungen zu bekommen.
G003	Der Elternteil fragt das Kind aus und bringt es in eine Situation, in der sich das Kind durch die Art der Befragung und in seiner Beziehung zum anderen Elternteil bedrängt fühlt.
G004	Der Elternteil nimmt den Hörer nicht ab, wenn das Kind vom anderen Elternteil aus anruft, oder beantwortet Nachrichten nicht, die das Kind hinterlässt.
G002	Der Elternteil nimmt ohne nachvollziehbaren Grund dem Kind ein Handy ab, das es vom anderen Elternteil erhalten hat, oder hindert das Kind daran, dieses bei sich zu führen.
G044	Der Elternteil versucht, das Kind durch Geschenke o. ä. abzuwerben, damit es zu den vereinbarten Zeiten nicht mehr zum anderen Elternteil wolle.
G055	Der Elternteil richtet telefonische Grüße des anderen Elternteils an das Kind nicht angemessen und zeitnah aus.

- G054 Der Elternteil informiert den anderen Elternteil nicht über wichtige Ereignisse wie Schulveranstaltungen, geänderter Stundenplan, etc.
- G046 Der Elternteil verhält sich unkooperativ oder behindernd, wenn anstehende Umgangs- und Ferienregelungen vernünftig und zeitnah geregelt werden sollen.
- G057 Der Elternteil hält wichtige und relevante Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummern zurück, und ist dann für andere, auch für den anderen Elternteil, nur schwer erreichbar.

4.1.2 Unumkehrbare Sachverhalte

Diese Sachverhalte können nicht, oder nicht ohne weiteres, rückgängig gemacht werden. Maßnahmen, die eine ähnliche Problematik in der Zukunft verhindern können, sollten dokumentiert und nachverfolgt werden. Die Sachverhalte sind nach absteigendem Schweregrad sortiert.

Item Beschreibung

- G100 Der Elternteil ist mit dem Kind in ein anderes Land, oder in eine Region mit anderer Gerichtsbarkeit verzogen, ohne den anderen Elternteil dies wissen zu lassen und ohne hierfür eine gerichtliche Erlaubnis eingeholt zu haben.
- G141 Das Kind hat sich Selbstverletzungen oder -verstümmelungen zugefügt, oder hat einen Suizidversuch begangen, während es in der Obhut des Elternteils stand, und der Vorfall kann in Verbindung gebracht werden mit der Erziehungssituation durch den Elternteil.
- G099 Der Elternteil versuchte nachweislich durch Täuschung, durch Lügen oder durch vorsätzliches Verschweigen, ein familiengerichtliches Verfahren zu beeinflussen.
- G096 Der Elternteil erzwingt (gerichtlich oder anderweitig), betreuten Umgang zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind, wobei die Notwendigkeit hierfür hochfraglich erscheint oder den altersgemäßen Wünschen des Kindes widerspricht.
- G093 Der Elternteil beschuldigte den anderen Elternteil des sexuellen Missbrauchs oder der körperlichen Gewalt gegen das Kind, ohne dass es hierfür erkennbare Hinweise gab.
- G034 Der Elternteil zerstört Bilder des anderen Elternteils, wirft sie weg oder entfernt sie aus Alben, selbst dann, wenn die Bilder im Besitz des Kindes sind.
- G082 Der Elternteil sagt dem Kind, dass der andere Elternteil es nicht liebe oder der andere Elternteil nicht gewollt habe, dass es auf die Welt komme.
- G081 Der Elternteil ermutigt ein Kind, sich gemeinsam mit falschen Beschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu stellen, um so eine Art Tatsachenerhärtung zu schaffen.
- G092 Der Elternteil verletzt wiederholt tragende Bestandteile einer gerichtlichen oder einvernehmlichen Umgangsregelung, was dazu führte, dass Umgangszeiten mit dem anderen Elternteil reduziert wurden, wobei keine stichhaltigen Gründe dafür vorliegen, dass dies im besten Interesse des Kindes gewesen wäre.
- G083 Ein Kind des Elternteils hat keine Beziehung mehr oder verweigert Kontakt zum anderen Elternteil, und es entsteht der Eindruck, dass dies mit einer Entfremdung des Kindes zusammenhängt.
- G091 Der Elternteil versuchte, andere Personen zu Falschbeschuldigungen gegen den anderen Elternteil zu bewegen, um Rechte oder Freiheiten des Kindes oder des anderen Elternteils zu verwirken.
- G008 Der Elternteil legt während eines Telefongesprächs zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil den Hörer auf oder zwingt das Kind, dies zu tun.
- G010 Der Elternteil fängt Post oder Emails vom anderen Elternteil, von anderen Familienangehörigen oder Freunden an ein Kind ab, oder liest diese heimlich, ohne dass das Kind diese vorher lesen konnte.
- G028 Andere Familienmitglieder des Elternteils (z. B. Großeltern, Tanten oder Onkel des Kindes) richten Handgreiflichkeiten oder verbale Attacken gegen den anderen Elternteil oder sind dem anderen Elternteil gegenüber anderweitig aggressiv.
- G033 Der Elternteil ruft bei geringfügigen Vorkommnissen oder Missverständnissen unter Familienangehörigen oder Kindern die Polizei mit der Bitte um Eingreifen, und es entsteht der Eindruck, dass hiermit lediglich der andere Elternteil belastet oder in Schwierigkeiten gebracht werden soll.

- G076 Das Kind hat eine starke Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil geäußert und kann widerspruchsfreie oder nachvollziehbare Gründe hierfür nicht angeben.
- G031 Der Elternteil verleumdet den anderen Elternteil in Anwesenheit des Kindes, oder ist dem anderen Elternteil gegenüber aggressiv in Anwesenheit des Kindes.
- G048 Der Elternteil sagt dem Kind, dass man seinem Wunsch nach kleineren oder vorübergehenden Abänderungen einer Umgangsregelung nicht nachkommen könne, weil nur ein Gericht dies könne.
- G009 Der Elternteil verbietet dem Kind, oder entmutigt es, Bilder oder andere Erinnerungsstücke vom anderen Elternteil in seinem Zuhause zu haben, oder das Kind traut sich nicht, solche Dinge zu haben.
- G047 Der Elternteil versucht Umgangszeiten einzuschränken mittels der Behauptung, das Kind könne sich beim anderen Elternteil aktuell mit Krankheiten anstecken.

Hinweis: Sollte einer dieser Sachverhalte in einer Weise korrigiert worden sein, dass er als 'bereinigt' gilt (z. B. durch eine Entschuldigung, die angenommen wurde, durch Wiedergutmachung in finanziellen Angelegenheiten, o. ä.), so ist dieser Sachverhalt zu streichen. Der KiMiss-Befund ist dann durch eine vollständige Neuberechnung zu revidieren, wenn ein 'bereinigter' Sachverhalt nicht länger zu einem Verlust von Kindeswohl beiträgt (z. B. in einem lösungsorientierten Verfahren).

4.1.3 Gegenwärtige Belastung von Lebensbereichen

Von den 11 Themenbereichen, die das KiMiss-Instrument berücksichtigt, werden in der gegenwärtig vorliegenden Situation 7 Themenbereiche belastet (Negativ-Belastung von Lebensbereichen: 63.6%). Der Verlust von Kindeswohl belastet die einzelnen Themenbereiche wie folgt:

Themenbereich	Belastung
Sachverhalte bei Gericht, Jugendamt, etc.	29%
Vernachlässigung bis Gefährdung des Kindes	28%
Verhalten gegen den anderen Elternteil	12%
Entfremdung und Manipulation des Kindes	10%
Nicht-Kooperation, Spaltung der Familie	8%
Verhalten gegen das Kind	7%
Verhalten gegen Kontakt Kind / anderer Elternteil	7%
Summe (Gegenwärtiger Verlust von Kindeswohl)	101%

5 Anhang

5.1 Literatur

Dieser Befund basiert auf den beiden wissenschaftlichen Publikationen:

- Duerr HP et al. (2018). *Quantifying the degree of interparental conflict - the spectrum between conflict and forms of maltreatment and abuse*. Child Indicators Research 12(1): 319-330 (epub 10th May 2018), <https://doi.org/10.1007/s12187-018-9556-1>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/die-quantifizierung-von-elternkonflikten-das-spektrum-zwischen-konflikten-und-formen-von-kindesmiss/>.
- Duerr HP, et al. (2015). *Loss of Child Well-Being: A Concept for the Metrics of Neglect and Abuse Under Separation and Divorce*. Child Indicators Research 8(4): 867–885, <http://dx.doi.org/10.1007/s12187-014-9280-4>. Deutschsprachige Version unter <https://www.jugendhilfeportal.de/material/kimiss-rating-2014-verlust-von-kindeswohl/>.

5.2 Verweise zu KiMiss-Methodik

KiMiss-Instrument (KiMiss-Institut)	www.kimiss-institut.de/
KiMiss-Projekt der Universität Tübingen	www.kimiss.uni-tuebingen.de/
Konzept <i>Verlust von Kindeswohl</i>	www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2014rating.html
KiMiss-Algorithmus	www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/2017algo.html

5.3 Tabelle KiMiss-Klassifikation

Verlust von Kindeswohl (LCWB)	KiMiss-Kategorie	Kurz-Beschreibung	Beschreibung
0 < LCWB ≤ 10%	1a	Geringfügiger Elternkonflikt	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust von weniger als 10%. Die Eltern sollten ihre Probleme einvernehmlich und auf der Basis von Eltern-Kooperation lösen.
10% < LCWB ≤ 23%	1b	Verbesserungsbedarf bei den Eltern	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 10% und 23%, der einen deutlichen Verbesserungsbedarf anzeigt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, wenn sie die Probleme nicht selbstständig lösen können.
23% < LCWB ≤ 35%	2a	Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 23% und 35%, der, zumindest langfristig gesehen, das Kind in seiner Entwicklung benachteiligt. Die Eltern sollten eine Familien- oder Partnerberatung bzw. eine Mediation in Anspruch nehmen, um den Belastungsgrad für das Kind umgehend zu reduzieren.
35% < LCWB ≤ 45%	2b	Deutliche Benachteiligung des Kindes	Der Elternkonflikt erzeugt einen Kindeswohlverlust zwischen 35% und 45%, der das Kind in seiner Entwicklung benachteiligen wird. Können die Eltern den Belastungsgrad für das Kind nicht umgehend reduzieren, z. B. durch Beratungsangebote oder Mediation, können die Einschaltung von Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes und eine Kontrolle der Lebenssituation des Kindes erforderlich werden.
45% < LCWB ≤ 65%	3a	Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust liegt zwischen 45% und 65%. Zur Abwehr eines überwiegenden Kindeswohlverlusts (>50%) sollten Institutionen der Jugendwohlfahrt oder des Jugendschutzes involviert werden und die Lebenssituation des Kindes und weitere Entwicklungen kontrolliert werden. Die Einschaltung eines Familiengerichts kann relevant werden, wenn diese Maßnahmen keine Verbesserung erreichen.
65% < LCWB ≤ 73%	3b	Deutliche Beeinträchtigung des Kindes	Der Elternkonflikt führt zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes. Der deutlich vorliegende Kindeswohlverlust von 65% bis 73% erfordert eine Veränderung der Situation bzw. eine Intervention. In den meisten Fällen betrifft dies die Einschaltung eines Familiengerichts, z. B. bei der Klärung der Frage, ob der Lebensmittelpunkt des Kindes zum anderen Elternteil hin geändert werden sollte.
73% < LCWB ≤ 85%	4a	Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt entweder vor oder ist wahrscheinlich und betrifft zumindest die Entwicklung des Kindes. Der Kindeswohlverlust von 73% bis 85% zeigt eine Kindeswohlgefährdung an. Die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme von Instrumenten des Jugendschutzes werden erforderlich, z. B. bezüglich der Frage des Lebensmittelpunktes des Kindes.
85% < LCWB < 100%	4b	Deutliche Gefährdung des Kindes oder Kindeswohlgefährdung	Eine Gefährdung des Kindes liegt vor oder ist wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust zwischen 85% und 100% zeigt eine deutliche Kindeswohlgefährdung an. Sofern eine konkrete Gefahr für das Kind noch nicht besteht, sind zur Abwehr einer solchen die Einschaltung eines Familiengerichts und die Hinzunahme des Jugendschutzes erforderlich.
100% ≤ LCWB < 120%	5a	Gefahr für das Kind oder Vorliegen einer Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine Gefahr für das Kind liegt konkret vor oder ist sehr wahrscheinlich. Es liegt ein vollständiger Verlust von Kindeswohl vor (Kindeswohlverlust größer als 100%). Die Lebenssituation des Kindes sollte umgehend und drastisch verändert werden. Wird die Problematik überwiegend durch Elternkonflikt verursacht, ist zu überprüfen, ob eine Form von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch vorliegt (emotionaler Kindesmissbrauch, psychische Kindesmisshandlung, etc.).
120% ≤ LCWB	5b	Konkrete Gefahr für das Kind oder Vorliegen von Kindesmisshandlung oder Kindesmissbrauch	Eine konkrete Gefahr für das Kind liegt vor oder ist sehr wahrscheinlich. Der Kindeswohlverlust hat eine Schwelle überschritten, der die Funktionalität des hier verwendeten KiMiss-Algorithmus übersteigt. Es wird dringend empfohlen, die staatlichen Instrumente des Kinder- und Jugendschutzes umgehend zu involvieren.

Dieser Befund wurde erstellt durch das KiMiss-Instrument, <https://www.kimiss-institut.de/>.